



Merkblatt für Recycling-Betriebe

Sehr geehrte Betreiber von Recycling-Betrieben!

Nach der neuen Chemikalien-Verordnung der Europäischen Gemeinschaft „REACH“ (Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien) müssen alle Chemikalien, die in Mengen ab 1.000 kg pro Jahr in den Verkehr gebracht werden, registriert werden.

Die Registrierungspflicht gilt für Stoffe und Zubereitungen sowie Erzeugnisse, aus denen Stoffe oder Zubereitungen bei bestimmungsgemäßer Verwendung freigesetzt werden. Für Stoffe, die Kandidaten für das Zulassungsverfahren sind und in Erzeugnissen enthalten sind, können unter bestimmten Bedingungen Meldepflichten bestehen, auch wenn sie nicht bestimmungsgemäß aus den Erzeugnissen freigesetzt werden.

Für die Registrierung von „**phase-in-Stoffen**“ gelten folgende Übergangsfristen, die nur in Anspruch genommen werden können, wenn die Stoffe **vorregistriert** wurden:

- 1. Dezember 2010:** alle Stoffe > 1.000 t/a, bestimmte umweltgefährdende Stoffe > 100 t/a, krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe > 1 t/a,
- 1. Juni 2013:** alle Stoffe > 100 t/a,
- 1. Juni 2018:** alle Stoffe > 1 t/a.

Die Vorregistrierung ist möglich vom 01. Juni 2008 bis zum 30. November 2008.

Nicht vorregistrierte Stoffe dürfen ab dem 01. Dezember 2008 nur noch mit abgeschlossener Registrierung in Verkehr gebracht werden.

Besondere Hinweise für Recycling-Betriebe:

1. Abfälle sind vom Geltungsbereich der REACH-Verordnung grundsätzlich ausgenommen.
2. Soweit aus Abfällen durch Verwertungsprozesse neue Stoffe oder Zubereitungen hergestellt werden, können diese nach der REACH-Verordnung registrierungspflichtig sein.
Die Registrierungspflicht tritt ggf. dann ein, wenn die Abfalleigenschaft endet.
Recycling-Produkte werden dann nicht anders behandelt als andere hergestellte oder importierte Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse nach REACH auch.

3. Ist das Material mit einem anderen registrierten bzw. vorregistrierten Stoff identisch, ist keine Registrierung erforderlich; eine Vorregistrierung muss aber dennoch erfolgen, um die Identität mit anderen Materialien festzustellen.
4. Recycling-Betriebe sollten genau prüfen, was für Materialien, Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sie nach dem Verwertungsprozess und mit dem Enden der Abfalleigenschaft in den Verkehr bringen.
Diese Produkte können auch Ausnahmen von der Registrierungspflicht nach REACH unterfallen, jedoch ist eine vorsorgliche Vorregistrierung in Zweifelsfällen sicherer.
5. Soweit die erzeugten Produkte gefährliche Stoffe oder Zubereitungen im Sinne von REACH sind, müssen Sicherheitsdatenblätter gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung erstellt werden.
6. Zur Beurteilung der Registrierungspflichtigkeit von Recycling-Materialien wird dringend die Dokumentation des Umweltbundesamtes „Bericht zu den Auswirkungen von REACH auf Recycling/Verwertung“ vom Februar 2008 empfohlen, die auf der Homepage des Umweltbundesamtes, Dessau (s.u.) zur Verfügung steht.

Weitere Informationen unter:

www.reach-helpdesk.de (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Dortmund)

www.reach-info.de (Umweltbundesamt, Dessau)

echa.europa.eu (Europäische Chemikalienagentur, Helsinki)

ecb.jrc.it (Europäisches Chemikalienbüro, Ispra (Italien))

Für in Schleswig-Holstein ansässige Betriebe geben folgende Behörden Auskunft:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, Referat V 64, Tel.: 0431/9887104

Staatliche Umweltämter:

Itzehoe (04821/662825), Kiel (0431/7026248),
Lübeck (0451/4706-230), Schleswig (04621/384404)

Hauptzollamt Kiel (0431/6639236)

Hauptzollamt Itzehoe (04821/9020)